

mit der Unwissenheit entschuldigen könne, vermit-
telst gegenwärtigen gedruckten Patents Eingangs er-
meldete Gerichte und alle übrige Unterthanen auf de-
nen Uns und gemeiner Stadt nicht minder denen hie-
sigen Kirchen und Hospitälern gehörigen Dorfschaf-
ten nochmahls auf das nachdrücklichste und ernstlichste
bedeuten und ermahnen wollen, daß ein ieder Unter-
thaner und Birth bey denenjenigen Unter-Pachtern
und Salk-Fuhrmanne, an welchen jede Gemeinde ge-
wiesen ist, alles und jedes vor sich und in seine Birth-
schaft benöthigte Salk erkauffen, der heimlichen Ein-
schleppung desselben, und aller hierbey bisher vorgegan-
genen Unterschleiffe und Parthierereyen hingegen sich
gänzlich enthalten, auf den Ubertretungs-Fall aber,
und daferne einer oder der andere wieder dieses Verboth
zu handeln sich gelüsten liesse, der oder diejenigen ge-
wärtig seyn solten, daß nicht alleine das eingeschleppte oder
verkaufte Salk hinweg genommen, sondern auch über
dieses der Käufer und alle diejenigen, die hierinnen be-
hülfflich gewesen, mit einem **Neu Schock** an Gelde,
oder, nach Befinden, Gefängniß ohne Unterscheid der Per-
sohn unnachbleibend bestraffet werden dürften. Zu wel-
chem Ende wir Unsern Zoll-Bereuther nicht minder
die Schulken, Gerichten, Förster und Voigte auf ob-
erwehnten Dorfschaften Kraft dieses ernstlich, und bey
Verlust ihres Dienstes dahin anweisen, auf das heim-
liche Einschleppen auch Kauffen und Verkaufsen
des Salkes, welches nicht von denen angenommenen
Unter-Salk-Pachtern eingeführet wird, fleißig Acht
zu haben, dasselbe anzuhalten und in die Gerichte zu
bringen, auch die entdeckte Parthieren bey dem jedes-
mahl regierenden Herrn Bürger Meister anzumelden,
im